

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand Juli 2021)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Sämtliche Dienstleistungen der Skytec Aerospace GmbH, Jutesiedlung 31, 2491 Neufeld (im Folgenden kurz Skytec) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung (im folgenden AGB).
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen ausnahmslos zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 1.3. Diesen AGBs widersprechende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen) des Kunden gelten stets als abbedungen und werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Im Einzelfall schriftlich ausgehandelte Vertragsbedingungen, die diesen AGBs widersprechen bzw. diese ergänzen, müssen schriftlich zwischen Skytec und dem Kunden vereinbart werden und gehen diese Klauseln dann den AGBs vor.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von Skytec sind stets freibleibend und unverbindlich und beziehen sich immer auf die zum Zeitpunkt der Angebotslegung verfügbaren Informationen sowie bei Bedarf im Angebot angeführten Annahmen. Technische bedingte Änderungen sowie sonstige Änderungen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen bleiben Skytec vorbehalten.
- 2.2. Mit der schriftlich zugegangenen Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Anbot zum Vertragsabschluss. Nachfolgende Änderungen einer Bestellung gegenüber dem Angebot bedürfen ausnahmslos der Schriftform, müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden und seitens Skytec explizit angenommen werden.
- 2.3. Das Zustandekommen des Vertrages setzt in jedem einzelnen Fall die schriftliche Annahme der Bestellung des Kunden durch Skytec voraus. Weicht die schriftliche Annahme allenfalls von der Bestellung des Kunden ab, hat Skytec dies gesondert auszuweisen und der Vertrag kommt mit dem Inhalt der schriftlichen Annahme zustande, wenn der Kunde nicht binnen einer Woche seine Ablehnung schriftlich mitteilt.
- 2.4. Der Vertragsabschluss mit dem Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäß beigestellter Ware oder Dienstleistung, ein Auftrag nicht oder nur teilweise erfüllt werden kann, wobei der Entgeltanspruch von Skytec für die Mühewaltung hiervon unberührt bleibt. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Kunde unverzüglich informiert.

3. Preise, Zahlung des Kaufpreises

- 3.1. Wenn nicht im Rahmen der Angebotslegung des Kunden und der Annahme durch Skytec anderes vereinbart wird, haben Zahlungen an Skytec binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne weitere Abzüge zu erfolgen. Jede Form der Skontierung ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung mit anderen Ansprüchen.
- 3.2. Ist ein Zahlungsplan vereinbart und wird dieser nicht eingehalten, ist Skytec berechtigt, nach Setzung einer weiteren Frist von 14 Tagen, alle offenen Rechnungen mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen.
- 3.3. Einlangende Zahlungen werden zuerst auf die älteste Verbindlichkeit angerechnet, hierbei zuerst auf Zinsen, dann auf das aushaftende Kapital.
- 3.4. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,5 % über dem Basiszinssatz per anno verrechnet. Der Kunde ist in diesem Fall darüber hinaus zur Zahlung aller außerprozessualen Kosten (z.B. Mahn- und Inkassospesen) bzw. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Anwalts- und Gerichtskosten) verpflichtet. Skytec ist weiters unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die in seinem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzunehmen.
- 3.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen an Skytec ist ausschließlich nur mit gerichtlich festgestellten oder von Skytec anerkannten Gegenforderungen zulässig, sofern Skytec einer Aufrechnung schriftlich zugestimmt hat.
- 3.6. Skytec steht ein Zurückbehaltungsrecht der zu liefernden Ware oder Dienstleistung dann zu, wenn vereinbarte An- und/oder Teilzahlungen nicht fristgerecht durch den Kunden geleistet werden.
- 3.7. Die Zurückbehaltung des Kaufpreises ist ausschließlich im Falle berechtigter Nachbesserungsansprüche und nur in der Höhe des hierfür nötigen Aufwandes zulässig.
- 3.8. Alle Preise sind, wenn nicht anderes vereinbart, Nettopreise, also zuzüglich etwaiger Steuern, Zölle oder anderer gesetzlich normierter Abgaben.
- 3.9. Mahn- und Inkassospesen
Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner die entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal Euro 50.- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von Euro 90.- zu tragen.

4. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 4.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Firmensitz von Skytec in 2491 Neufeld, Österreich. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Lagers von Skytec, an den Kunden über.
- 4.2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch Verschulden des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware zu jenem Zeitpunkt über, zu dem die Leistung bedungen war. Bei einem länger als einen Monat andauernden Annahmeverzug steht es Skytec frei, dem Kunden ein Lagergeld von 1 % des Lieferpreises pro angefangenem Monat in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Die vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen gelten vorbehaltlich höherer Gewalt. In diesen Fällen tritt eine entsprechende Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist ein ohne dass dies Auswirkungen auf die vertraglich bedungenen Leistungen hat. Fälle von höherer Gewalt sind insbesondere auch Verzögerungen von Sublieferanten bzw. all jene Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von Skytec liegen.
- 4.4. Der Kunde ist berechtigt, im Falle eines von Skytec verschuldeten Leistungsverzuges nach Einräumung einer Nachfrist von 28 Tagen eine pauschalierte Entschädigung von 1% des Leistungsanteils der Skytec (dies entspricht der Auftragssumme abzüglich eingesetzter Kosten für Sublieferanten, Wareneinsatz), welcher verzugsbedingt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geleistet wurde, jeweils pro vollendeter Woche, insgesamt jedoch begrenzt mit 5% des jeweiligen Auftragswertes, zu fordern, sofern ihm durch den Verzug nachweislich ein Schaden entstanden ist. Darüber hinaus gehende (Schadenersatz)Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Punkt 9 dieser AGBs.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Skytec behält sich das Eigentum an den Produkten/der gelieferten Dienstleistung bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Betrages und aller damit verbundenen direkten und indirekten Kosten vor. Im Falle des auch nur teilweisen ungerechtfertigten Zahlungsverzuges ist Skytec berechtigt, die Ware zurückzufordern bzw. ohne Zustimmung des Kunden abzuholen.
- 5.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung darf durch den Kunden nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung von Skytec weiterveräußert werden. Forderungen des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung durch den Kunden gehen in der Höhe des Rechnungsbetrages auf Skytec über. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, einen entsprechenden Vermerk über die Abtretung der Forderung der dritten Partei nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten gem. den Vorgaben durchzuführen.

5.4. Skytec ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzuverlangen, wenn der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen (Punkt 8), verletzt.

6. Einfluss durch nationale Luftfahrtbehörden (National Aviation Authorities)

6.1. Die Erbringung der technischen Dienstleistungen im Zuge von Zertifizierungen unterliegt zum Teil den Zeitplänen und möglichen weiteren Forderungen der jeweiligen nationalen Luftfahrtbehörden. Ergeben sich aus diesem Grund zeitliche Verzögerungen, stellen diese keine Vertragsverletzung dar und der Liefertermin wird dementsprechend angepasst.

6.2. Jegliche von den (oder dem Kunden) geforderte zusätzliche technische Konformitätsarbeit, die nicht im Angebot enthalten waren, bzw. im Zuge der Angebotslegung nicht absehbar waren, werden von Skytec zusätzlich in Rechnung gestellt wie z.B. Stressanalysen, Tests oder ähnliches.

7. Geheimhaltung und Urheberrechte

7.1. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte aller Art werden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen an den Kunden nicht übertragen. Alle für die Leistungserbringung erbrachten Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Muster und Know-how, Hardware, etc. welcher Art und Form auch immer, stellen das geistige Eigentum von Skytec dar und dürfen nur gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und nach vollständiger Bezahlung der Ware oder Dienstleistung verwendet werden. Die Weitergabe und Nutzung durch Dritte ist unzulässig. Im Kaufpreis ist ein zeitlich auf die Lebensdauer der Ware/Leistung und sachlich auf den konkreten vertragskonformen Gebrauch beschränktes Nutzungsrecht inkludiert.

7.2. Bei Durchführung des Auftrages ist Skytec berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

7.3. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Skytec zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

7.4. Skytec hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu nutzen. Diese können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

- 7.5. Skytec ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von Skytec anzugeben.
- 7.6. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat Skytec Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von Skytec genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

8. Gewährleistung

- 8.1. Skytec leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, somit insbesondere nicht für Mängel, die auf die nicht von Skytec durchgeführte Montage, auf Beanspruchung der Ware über die angegebene Leistung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung und Verwendung sowie auf sonstige Handlungen des Kunden oder Dritter und auf die vom Kunden beigegebenen Materialien oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Einzelfall 6 Monate ab Gefahrenübergang.
- 8.3. Der Kunde hat offensichtliche Mängel der Lieferungen oder Leistungen binnen 14 Tagen ab tatsächlicher Übergabe an den Kunden, versteckte Mängel binnen 7 Tagen ab Entdeckung derselben schriftlich zu rügen. Erfolgt die Meldung nicht zeitgerecht, entfallen sämtliche Gewährleistungsrechte und sonstiger Rechte (Schadenersatz, Irrtum, usw.) bezogen auf die Lieferung oder Leistung.
- 8.4. Skytec ist berechtigt, nach seiner Wahl Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Ware durchzuführen. Ist Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder angemessen, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages geltend machen. Die Ersatzvornahme einer Verbesserung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde oder ein nicht von Skytec beauftragter Dritter die Verbesserung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Skytec durchführt, gehen alle Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche bezogen auf die Lieferung oder Leistung verloren. Die Kosten des ohne Zustimmung von Skytec beigegebenen Dritten sind durch den Kunden zu tragen.
- 8.5. Die Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung an sich sowie deren Vorliegen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden nachzuweisen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Skytec kann aus folgenden wichtigen Gründen vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten:

- a) Wegen Einlangens eines Insolvenzantrages durch den Kunden bei Gericht.
- b) Im Falle der Abweisung eines Insolvenzantrages des Kunden.
- c) Im Falle der sonstigen Einstellung der Zahlungen durch den Kunden, ohne dass ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist.
- d) Wenn die Leistungserbringung aufgrund behördlicher Maßnahmen unmöglich ist.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, Skytec über einen (geplanten) (oder von dritter Seite) gestellten Insolvenzantrag unverzüglich schriftlich zu verständigen.

9.3. Im Falle des verschuldeten Leistungsverzuges ist der Kunde berechtigt, nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, die keinesfalls kürzer als 28 Werktagen sein darf, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag steht nicht zu bei Verzug wegen höherer Gewalt und aufgrund leichter Fahrlässigkeit sowie hinsichtlich Leistungen und Lieferungen und bei speziell nach Angaben des Kunden herzustellenden Leistungen. Ein Leistungsverzug durch Skytec liegt nur im Falle der Lieferung eines nicht genehmigungsfähigen Aliuds vor.

10. Haftung

10.1. Eine Haftung von Skytec sowie von im Auftrag von Skytec tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen.

10.2. Die Haftung ist jedenfalls auf Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung und Leistung selbst eintreten, sodass der Ersatz von bloßen Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie sämtlichen Folgeschäden ausgeschlossen sind.

10.3. Im Falle von höherer Gewalt ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

10.4. Darüber hinaus wird die Haftung bei Sachschäden in Folge grob fahrlässigem Verhalten aufgrund der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zur Luftfahrt-Produkte und Betriebshaftpflichtversicherung mit der Versicherungssumme von bis zu Euro 50,000.000 im Rahmen des Versicherungsschutzes dieser bei der Allianz unter der Nummer DEA02716121B abgeschlossenen Polizze limitiert. Auf Wunsch wird diese Polizze bzw. eine an diese Stelle tretende Polizze vor Vertragsabschluss im Volltext ausgefolgt.

11. Mitteilungen

11.1. Sämtliche Mitteilungen zwischen einem Kunden und Skytec bedürfen der Schriftform und des nachweislichen Zugangs bei Skytec (Postanschrift am Firmensitz).

11.2. Der Kunde ist verpflichtet, Skytec Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse des Kunden als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Mitteilungen haben grundsätzlich in deutscher Sprache bzw. alternativ ausschließlich in Englisch zu erfolgen. Bei der Interpretation eines Vertrages, Auftrages oder der AGBs selbst gilt bei Abweichungen zwischen dem deutschen Original und der englischen Übersetzung stets die deutsche Form als vorrangig.

12. Datenschutz

Der Schutz sämtlicher Daten und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere auch der persönlichen Daten ist Skytec ein besonderes Anliegen. Skytec verarbeitet personenbezogene Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der DSGVO und des DSG,...).

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu den Zwecken der Bearbeitung von Anfragen, zur Erfüllung der Geschäftstätigkeit oder vorvertraglicher Verpflichtungen sowie zu Dokumentations- und Aufbewahrungsverpflichtungen verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen der Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) und / oder lit c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) und / oder lit f (Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen) der DSGVO.

Personenbezogene Daten werden nur zum Zweck der Vertragsanbahnung bzw. Vertragserfüllung an Dritte zum Zweck der Vertragserfüllung weitergeleitet. Zum Zweck der Kundenvertragsverwaltung, des Marketings, der Buchhaltung, Steuerberatung werden die Daten an Dritte weitergeleitet. Weiterleitungen von personenbezogenen Daten erfolgen jedoch nur in jenem Ausmaß, der zur Erfüllung dieses Zweckes unbedingt notwendig ist, wobei entsprechende Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen bestehen. Ebenso werden die personenbezogenen Daten an Behörden, Gerichte weitergeleitet.

Erteilte Einwilligungen können jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, wobei ein Widerruf keinerlei rückwirkende Auswirkungen nach sich zieht. Ebenso bestehen die Rechte auf Auskunft (Art 15 DSGVO), Berichtigung (Art 16 DSGVO), Löschung (Art 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 19 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) sowie das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde (dsb@dsb.gv.at).

Die Aufbewahrung von Daten erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

13. Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen zwischen Skytec und dem Kunden wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 7000 Eisenstadt, Österreich, vereinbart.

14.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

—

